der einzig dem Staate lebt, von vielumfassenden Einsichten und unbefleckten Charakter.

Oberste Justitzstelle.

Sie ist das höchste Hofgericht für alle österreichische, böhmische und gallizische Erbländer und besteht aus einer Reihe von 16 Hofräthen, denen selbst der raffinirteste Neid nicht die entfernteste Bestechlichkeit anzusinnen vermag. Da auch bey dieser höchsten justiziellen Instanz wie bey der politischen lediglich Eingebohrne aus Mähren Schlesien, Gallizien u. s. w. gewählt werden, so gewährt uns dieser Umstand den wesentlichen Vortheil, daß jeder genau die individuelle Verfassung jener Provinz kennt, zu deren Aufrechthaltung mittels richterlicher Urtheilssprüche er mitzuwirken hat. Der Nahme des Präsidenten Martini

bedarf weiter nichts als der Anregung, um zu wissen, auf welch einen vorzüglichen Mann dieses wichtige Amt ruht. Er war es, welchem selbst das in seiner Art bisher einzige Preußische Landrecht vor der officiellen Kundmachung zur Einsicht und Beurtheilung von dem König zugeschickt ward.

Es wird hier nicht am unrechten Orte angebracht seyn, daß die hierorts zusammengesetzte Gesetzgebungs Kommission auch unser eigenes bürgerliche Gesetzbuch schon zur Vollendung gebracht hat, und nicht nur bloß das Personen-Recht, sondern auch das sächliche und jenes von den Kontrakten, meistens nach Ordnung der Digesten bearbeitet, zur Bekanntmachung bereit und ausgeführt liege.

Eben so ward auch ein neues Strafgesetzbuch unter den Augen unseres Monarchen entworfen, das in Westgallizien wirklich zur vollen Rechtskraft schon gediehen ist. Die Todesstrafe, die ehedem nur in Standrechtfällen statt hatte, tritt nun wieder in ihre alten Rechte. Die Zeitumstände, welche abschreckende Beyspiele zu fodern schienen, und der ungestümme Volkswille, welcher unbekümmert ist, ob der humane Geist eines Filangieri bey sogenannten Majestäts-Verbrechen die Todesstraffe billige, oder nicht vielmehr gerade in denselben ausserordentliche Behutsamkeit und die vielseitigsten Klaßifikationen empfehle — drang unbedingt auf die Einführung des Stranges bey dieser Gattung Verbrechen. Die Gesetzgebung erweiterte ferners auch die Todesstrafe auf den Meuchel- und Raubmord. Endlich hat dieselbe auch in diesem Strafgesetzbuch, das im Jah-

re 1796 bey Hraschanzky hier in Druck erschien, den Ehebruch, welcher zufolge des Josephinischen Strafgesetzes als ein politisches Verbrechen behandelt wurde, neuerdings als ein Kriminal-Verbrechen erklärt.

Unter den hiesigen Landeskollegien müssen noch vorzüglich gerechnet werden das k. k. Apellations- und Kriminal-Obergericht ob und unter der Ens, und die Regierung für Oesterreich unter der Ens. Der Präsident der letzteren Graf Saurau ist als ein aufgeklärter Menschenfreund, der überall mit eigenen Augen sieht, zu Fuße ohne Dienerschaft selbst den Augenschein einnimmt, und ausgezeichnete Popularität mit unbegränzter Verehrung gegen den Monarchen verbindet, allgemein bekannt.